

Die Besteuerung der Schiedsrichter

Regelmäßig führt die Besteuerung der Schiedsrichter und seiner Assistenten in unserer Steuer-Hotline zu Fragen. Wichtig ist zuerkennen, dass der Schiedsrichter die (Punkt-)Spiele normalerweise im Auftrag eines Verbandes pfeift und nicht etwa für den das Spiel ausrichtenden Heim-Verein. Der Hinweis, dass die für die Einsätze erhaltenen Zahlungen bei den Schiedsrichtern den „allgemeinen steuerlichen Regelungen“ unterliegen, hilft oft nicht weiter. Er bedeutet letztlich nur, dass keine steuerlichen Sonderregelungen für Schiedsrichter im Sport gelten. Die Besteuerung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten wird nachfolgend erläutert.

Voraussetzung: Einkünfteerzielungsabsicht

Grundvoraussetzung für eine Steuerpflicht ist damit zunächst, dass der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent mit einer Einkünfteerzielungsabsicht tätig wird, d.h. einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bzw. einen Gewinn anstrebt. Die Einkünfteerzielungsabsicht liegt zumeist schon dann vor bzw. wird vom Finanzamt unterstellt, wenn positive Einkünfte erzielt werden. Wird der Schiedsrichter unentgeltlich tätig oder übersteigen seine Aufwendungen regelmäßig die Einnahmen, liegt eine Einkünfteerzielungsabsicht in der Regel nicht vor.

Einkunftsart

Ist die Einkünfteerzielungsabsicht gegeben, stellt sich die Frage der Einkunftsart. Das Steuerrecht kennt sieben Einkunftsarten, die jeweils eigenen steuerlichen Regelungen unterliegen und in der Einkommensteuererklärung in unterschiedlichen Anlagen zu erklären sind. Schiedsrichter sind keine Arbeitnehmer des Verbandes, von dem sie den Auftrag zur Leitung des Spiels erhalten. Die Verbände führen für die Schiedsrichter daher weder Lohnsteuer noch Sozial-abgaben ab. Zahlungen und Aufwendungen an Schiedsrichter und ihre Assistenten führen vielmehr zu sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Nur für den Fall, dass Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten nicht nur national, sondern darüber hinaus auch international oder in anderen Ligen oder in Verbänden, die nicht dem nationalen Fachverband untergeordnet sind, eingesetzt werden, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG vor. Dasselbe gilt, soweit Schiedsrichter neben ihrer eigentlichen Schiedsrichtertätigkeit auch für Werbezwecke tätig sind. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Schiedsrichtertätigkeit und Werbetätigkeit (z.B. Trikotwerbung) liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor. Die Fälle gewerblicher Einkünfte – die dann auch der Gewerbesteuer unterliegen – werden hier nicht thematisiert.

Ermittlung der sonstigen Einkünfte

Sämtliche Zahlungen, die die Schiedsrichter oder ihre Assistenten für ihre Tätigkeit erhalten, egal ob als Entgelt, Vergütung, Aufwandsentschädigung oder als Reisekostenerstattung oder anders bezeichnet, gehören zu den Einnahmen. Einnahmen können auch in Form von Sachbezügen vorliegen.

Zu den Werbungskosten gehören alle Ausgaben des Schiedsrichters für seine Tätigkeit. Dazu gehören Fahrt- und Reisekosten für die Schiedsrichtereinsätze genauso wie für Lehrgangsteilnahmen, Fahrten zum Training, zu Spielbeobachtungen, Spielbesprechungen oder zu Sportgerichtsverfahren. Zu den Werbungskosten gehören auch die Aufwendungen für Arbeitsmittel, z.B. für die Anschaffung spezieller Sportkleidung und Ausrüstung, die Pflege und Reinigung der Sportkleidung, Ausgaben für Porto, Telefon und Internet und Büroeinrichtung und -material, Fachzeitschriften. Für Abwesenheiten können die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Werbungskosten liegen allerdings nicht vor, wenn bzw. soweit die Aufwendungen nicht der Tätigkeit als Schiedsrichter, sondern der

privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Der für die Kreisliga lizenzierte Schiedsrichter wird hiernach seine Aufwendungen für die Dauerkarte des lokalen Erst- oder Zweitligisten regelmäßig wegen der wohl zu unterstellenden vorrangig privaten Veranlassung nicht als Werbungskosten abziehen dürfen. Der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt die steuerpflichtigen Einkünfte.

Ehrenamtsfreibetrag

Der sogenannte Übungsleiterfreibetrag von 3.000 Euro im Jahr kommt nicht zur Anwendung. Nebenberuflich tätige Schiedsrichter oder Assistenten können aber vom Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 840 Euro pro Jahr profitieren, wenn bzw. soweit die Schiedsrichtertätigkeit dem ideellen oder Zweckbetriebsbereich des gemeinnützigen Verbands zuzurechnen ist und nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. In der Regel ist damit nur Einsatz im Amateursport begünstigt. Beansprucht der Schiedsrichter den Ehrenamtsfreibetrag bereits für eine andere Tätigkeit (z.B. für eine Vorstandstätigkeit im Verein), ist der Ehrenamtsfreibetrag insoweit allerdings schon teilweise oder ganz verbraucht: Er wird als Höchstbetrag und übergreifend für alle begünstigten Tätigkeiten nur einmal im Jahr gewährt.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird fällig, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens steuerpflichtige Leistungen im Inland erbringt. Unternehmer ist, wer gewerblich oder beruflich selbständig ist und nachhaltig Einnahmen erzielt. Diese Voraussetzungen sind auch bei den Einkünften aus Schiedsrichter- oder Assistententätigkeit erfüllt. Eine Einkünfteerzielungsabsicht im einkommensteuerlichen Sinne ist umsatzsteuerlich nicht erforderlich, um eine Steuerpflicht zu begründen.

Wenn die Umsätze im vorangegangenen Jahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden, unterliegt der Schiedsrichter als Kleinunternehmer nicht der Umsatzbesteuerung, es sei denn er optiert freiwillig zur Steuerpflicht. Zu beachten ist, dass für die Ermittlung der Umsatzgrenzen die gesamte unternehmerische Tätigkeit zu berücksichtigen ist. Erzielt der Schiedsrichter aus anderen Tätigkeiten (z.B. als selbständiger Handwerker) steuerpflichtige Umsätze, so sind diese für die Frage der Anwendung der Kleinunternehmerregelung mit zu berücksichtigen; steuerfreie Umsätze (z.B. als Arzt), sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Ist der Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig, so gehören auch die Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu den Werbungskosten.

Fazit:

Eine Schiedsrichtertätigkeit ist einkommensteuerlich und umsatzsteuerlich zu würdigen. Dies ist zwar Sache der Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, trotzdem kann es nicht schaden, dass Vereine oder Verbände ihre Schiedsrichter auf die Steuerrelevanz hinweisen. Inzwischen auch bei Vereinen oder Verbänden häufiger stattfindende Betriebsprüfungen der Finanzämter führen dazu, dass vermehrt sogenannte Kontrollmitteilungen versendet werden, in denen das prüfende Finanzamt des Vereins das für den jeweiligen Schiedsrichterzuständige Finanzamt über die vom Verein geleisteten Zahlungen informiert. Es wäre ärgerlich, wenn hierdurch –ggf. für einen Zeitraum von mehreren Jahren –Steuernachzahlungen fällig würden. Jedem Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten ist daher zu empfehlen, seine Einkünfte und Umsätze korrekt in den Steuererklärungen anzugeben.